



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Schillingshof“

Der Gemeinderat Bad Kohlgrub hat mit Beschluss vom 13. Juni 2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Schillingshof“ (siehe beiliegenden Plan) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Bad Kohlgrub, Zimmer 5, im ersten Obergeschoss, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB und ohne einen Umweltbericht gem. §2a Nr. 2 BauGB sowie ohne Angaben nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie ohne zusammenfassende Erklärung nach §10a Abs. 1 BauGB aufgestellt. Umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

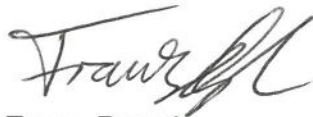
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist

darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Kohlgrub, den 12.09.2023



Franz Degele
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht
durch Aushang
ausgehängt am 14.09.2023
abgenommen am.....

Unterschrift

